



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo und Detmold und ihre Vorläufer

Weißbrodt, Ernst

Detmold, 1914

Johann Heinrich Meyer 1722-1754.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12678

Johann Heinrich Meyer 1722-1754.

Als am 6. April 1722 Heinrich Wilh. Meyer nach einem arbeitsreichen Leben gestorben war, führte bis 1727 seine Witwe Marg. Anna, geb. Dreyer, († 5. Dez. 1742) mit ihrem Sohne Johann Heinrich das Geschäft fort, aber auch den Streit mit dem Konkurrenten Hoffer in Detmold. Am 15. Juli 1724 beklagt sich Joh. Heinrich Meyer bei dem Grafen Simon Heinrich zur Lippe über das dem privileg. Hofbuchdrucker Rudolf Hoffer[t] erteilte Kalender-Privileg (betr. den Baumgartenschen Kalender) und bittet, ihm zu erlauben, künftig „den Calender ebenmäßig sowohl in als außer Landes zu verkaufen“, besonders weil er nicht das allergeringste gewußt, daß er nach Bremen keine Kalender senden sollte. Ein am 19. Juli vorgenommener Vergleichsversuch zwischen den beiden Hofbuchdruckern hat nicht „verfangen wollen“. Der auch nach Braunschweig (Heinr. Wilh. Meyer) hinüberspielende Streit um den Kalender war noch August 1727 nicht erledigt. Das Verlagsgeschäft ging im übrigen in dieser Zeit (1722—27) in den bisherigen Bahnen weiter, wie die im 2. Teil dieser Schrift unter den betr. Jahren verzeichneten Werke zeigen, und wurde von Johann Heinrich Meyer (* 6. Juli 1701, † 27. August 1754, 18. Nov. 1733 in die Lemgoer Bürgermatrikel eingetragen, vermählt 5. Aug. 1734 mit Anna Henriette Benzler, † 1759), in den Jahren 1728—54 immer weiter ausgebaut. Unter ihm erschien eine ganze Anzahl größerer und kleinerer Werke aus fast allen Gebieten des menschlichen Wissens, Bücher, die großen Teils schon lange zu den Seltenheiten gehören und den Kreis der Verlagsserzeugnisse bedeutend erweiterten. Dabei konnte es freilich vorkommen, daß einmal eine landesherrliche Verfügung in der Druckerei zurückgestellt wurde, wie im Jahre 1731 die neue Polizei-Ordnung; da wurde denn am 27. November dem Hofbuchdrucker „bei 50 Gulden Strafe anbefohlen, die ihm zugeschickte Policeyordnung hierauf stündlich zum Druck zu befördern und . . . red und Antwort zu geben, warum er herrschaftliche Sach hindansetzt und nicht, wie Ihme allemahl zu thun gebühret, anzeiget, was vor Sachen von demselben gedrucket werden.“ Auch sonst sah die Regierung ihrem Hofbuchdrucker scharf auf die Finger; so wurde ihm am 27. Oktober 1736 eröffnet: die Personen, welche mit dem Druck Herrschaftlicher Sachen zu tun haben, sollen den Eid leisten:

„Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott, daß ihr dasjenige, was euch Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. (!) zu drucken anvertraut

wird, ins geheim halten, davon niemand, er sey wer es wolle, den Abdruck entweder ganz oder zum Theil communiciren, noch auch davon und daß etwas von wegen Gnädigster Herrschaft gedrucket werde, einige Nachricht geben, sondern alles so wohl die correcturen als exemplarien bey einander behalten, und getreulich nebst dem Manuscript an die Herrschaft oder deren dazu committirte Bedienten wieder ausliefern, auch sorgen wollet, daß es von anderen nicht geschehe. Ohne arge List und Gefährde.“

Dies beschwören Gottfr. Wilh. Albrecht, Joh. Heinrich Lüdeking, Franz Joachim Neubauer, Joh. Friedr. Rausch, Conr. Heinrich Möstenbeck und Joh. Friedr. Althans.

Unterschrieben Lemgo 27. Okt. 1736.

Bentzler.

Joh. Heinrich Meyer.

Am 31. Dezember 1745 schrieb die Regierung an ihren Hofbuchdrucker:

„Als man bey Durchsehung des Neuen Calenders wahr genommen, daß auf der 2. Seite Ihro Jethige Kayserl. Majest. unter denen gekrönt- und Regierenden Hauptern außgelassen worden und dann solcher Fehler dem Buchdrucker Meyer zur Verantwortung fallen will, als wird derselbe hierdurch befehligt, . . d. 3. Jan. allhier persönlich zu erscheinen und wegen des Verfehls . . . rede und antwort zu geben; Inmittelt hat er, so viel möglich, sich zu bemühen, daß einige exemplaria wieder eingezogen und dabey ein ander Blatt vorgedruckt werde“; darauf erwiderte am 8. Januar 1746 Meyer zu seiner Entschuldigung, daß „die Calenders schon vor ½ Jahr gedruckt worden, und beruffte sich deßhalb auch auf andere Calenders als den so genannten Franckfurter hinkenden Botten, worin solches ebenfalls nicht befindlich, wie er dann auch schon vor der crönung viel exemplaria verkaufft und distribuirt gehabt; sobald er es aber vernommen, hätte er sogleich das 1. Blatt geändert neudrucken lassen, welches er dann auch hiermit praesentiret haben, mithin nicht verhoffen wollte, daß ihm darunter etwas zu Schulden gelegt werden würde.“

In Buchhändlerkreisen war jedenfalls Johann Heinrich Meyer bereits 1736 ein angesehener Mann; denn zur Leipziger Ostermesse dieses Jahres erscheint er als Gutachter in einer Nachdrucksache; unter ihm wurde auch im Jahre 1740 von der Buchdrucker-Gesellschaft und der Gelehrtenwelt Lemgos das 3. Jubelfest der Erfindung der Buchdruckerkunst gefeiert. Während seiner letzten Lebensjahre druckte er die von seinem künftigen



Johann Heinrich Meyer.

Schwiegersohne Chr. Fr. Helwing herausgegebenen „Westphäl. Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten“, eine Monatschrift, von der noch 1823 der Regierungsrat L. v. Hohenhausen („Westfalen und Rheinland“ S. 63) sagt, sie seien eine der frühesten, wo nicht die erste eigentliche Zeitschrift Westphalens gewesen. „Sehr viel hat sie in Westphalen überhaupt zur Beförderung eines guten Geschmacks beigetragen und besonders in dasiger Gegend das literarische Wirken befördert, auch die faden Reimereien eines Johann Kaiser, David Hülshof, Normann, Westhofen und Wilhelm Neuhaus, verdrängt.“

Kurz vor seinem Tode erreichte Johann Heinrich Meyer auch noch, daß ihm und seinen Erben das bisherige Privileg erneuert und bestätigt wurde; die Urkunde darüber vom 18. April 1754 lautet:

Wir Simon August Graf zur Lippe

Urkunden und bekennen hiermit, Nachdem bey Uns Unser Unterthan und Bürger zu Lemgo Johann Heinrich Meyer, mittelst überreichten Memorialis unterthänigst nachgesuchet und gebethen, Wir gnädigst geruhen möchten das von Unsern in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren seinen Praedecefforen, und noch in Anno 1722 von Meyland Unsers Herrn Vaters Gnaden Christmildester Gedächtniß ihm Supplicanten selbst ertheilte Hofbuchdrucker und Hof Buchhändler Privilegium gnädigst zu innoviren und Jhn damit von neuem zu versehen, Wir auch sothanen seinem unterthänigsten Suchen zu deferiren und statt zu geben um destomehr veranlaßet worden als bekannt, wie diese Druckerey und Buchhandlung schon geraume Jahre her zum gemeinen Nutzen und besondern Bequemlichkeit im guten Stand und Flor gewesen und bißhierhin erhalten worden, daß Wir demnach Jhn Johann Heinrichen Meyer krafft dieses zu Unserm Gräfl. Hof-Buchdrucker und Hof-Buch-Händler von neuem bestellet und angenommen mithin das Jhm und seinen praedecefforen erthellte Privilegium und Concession auf Jhn und seine Erben gnädigst Landesherrlich innovirt und bestätiget haben, thun daß auch hiermit nochmahls dergestalt und also, daß er von männiglich davor geachtet werden und seine in Druck zu gebende Sachen unter solchem Character zu sein Befugt zugleich aber schuldig seyn solle, dasjenige, was er zu drucken oder wieder aufzulegen gsinnet, zusehender Unserer Regierunge Censur zu nötiger Censur einzuschicken, auch was er an Patenten, so nicht über zwey Bogen Bey Unserer Gräfl. Residentz an denen Ober Gerichten und Regierunge-Policey und andern Sachen vorkommen, und so viel, ohnentgeltlich zu verfertigen, und so viel exemplaria als nöthig erachtet werden, gegen Zahlung der Pappiers herauszugeben. Sodann



Verlagszeichen des Albert Meyer 1668.



Verlagszeichen des Johann Heinrich Meyer 1751.



Verlagszeichen des Johann Heinrich Meyer 1745.



Druckerzeichen des Johann Heinrich Meyer 1746.

geben wir Joh. H. M. und seinen Erben Krafft dieses Privilegii die Freyheit und Wollen, daß alle dasjenige was in dieser unserer Graffschafft von Gefang- und andern Büchern, Dersen, Calendern und sonsten, wie es nahmen haben mag, aufzulegen und zu drucken vorkommt, nirgens anders als zu Lemgo bei ihm gedruckt und verfertiget, ingleichen was in Unsrer Land- und andern Schulen in denen Städten und auf den (!) platten Lande an Schul- Gefang und andern Büchern benöthiget, und bey Ihm zu bekommen, nicht außer Landes, sondern von Ihm gekauffet werden. Er aber hingegen keine Uebersetzung der Bücher oder Druckerlohn sich anmaßen, sondern um einen billigen Preiß handeln lassen solle. Ferner wollen Wir auch daß Ihm als Hoff Buchdrucker die Pappiermacher in Unsrer Graffschafft vor andern, jedesmahl das Pappier gegen billige Bezahlung überzulassen gehalten, und wann ihnen ein Dorfschuß geschiehet, derselbe dahin privilegiert seyn solle, daß dem Creditori bey nicht erfolgter Zahlung auf sein Anmelden, vor allem aus des Debitoris geredeten Mitteln executive geholfen werden solle.

Endlich soll mehr Berührter Unser Hoff Buchdrucker und Buchführer auch schuldig seyn von allem demjenigen was Ihm zu drucken oder aufzulegen erlaubt, ein Exemplar zu Unserer Gräfl. Bibliothec an den Bibliothecarium, und eins an Unserm Geheimbden Rath und Cantzler oder zeitigen Chef der Regierung einzuschicken.

Wir befehlen demnach Unsern Ober Berichtern Consistorialen Bürgermeister Richter und Rätthen in denen Städten wie auch Drostern und Beamten auf dem Lande, und sonsten jedermänniglich hiermit gnädigst, hierüber steiff und feste zu halten und dieser Unser Verordnung gehorsamlich nachzukommen. Zu mehrer Urkund dessen gaben Wir dieses innovirte Privilegium mit Vorbehalt selbiges nach Befinden jederzeit zu ändern und zu vermehren. . . . Dethmold, 18. April 1754.“

Bemerkenswert ist diese Urkunde besonders wegen der Stelle, die von einer 1722 erfolgten Bestätigung des alten Privilegs spricht; denn die Urkunde von 1722 ist nicht bekannt. Es scheint auch, als wenn Joh. Heinrich Meyer sein baldiges Ende gefühlt oder geahnt und deswegen Sorge getragen hätte, seinen Erben, der Frau und dem einzigen Kinde, die bisherigen Rechte zeitig sichern zu lassen. Sein „unvermutetes Absterben“ am 27. August 1754 wurde von allen Seiten aufrichtig betrauert. Das Geschäft ging nun zunächst auf seine Witwe Anna Henriette, geb. Benzler, über († 12. März 1759), die es bis zum Jahre 1756 fortführte und da ihrem Schwiegersohn Christian Friedrich Helwing übertrug. Damit beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Meyerschen Hofbuchhandlung. Die

Lemgoer Buchhändlerfamilie Meyer war mit Johann Heinrich im Mannesstamme ausgestorben, während der mit Friedrich Wilhelm, Johann Heinrichs älterem Bruder, nach Braunschweig übergegangene Zweig weiter blühte. Johann Heinrich in Lemgo aber hinterließ nur eine Tochter, die am 1. Januar 1740 geborene Margaretha Elisabeth Meyer, die sich bereits am 15. Januar 1755 mit Chr. Fr. Helwing, damaligem Rektor des Lemgoer Gymnasiums, verheiratete. Angesichts dieser auffallend frühen Heirat der Meyerschen Erbtöchter mit einem 15 Jahre älteren Manne darf man wohl vermuten, daß dieser bedeutende Mann, der seit 1749 Rektor des städtischen Gymnasiums war, schon enge Beziehungen zu dem Geschäfte hatte.

Es ist ein sehr interessantes Buch, das ich
mir sehr gerne angeschafft habe. Es enthält
viele sehr interessante Geschichten, die
man so nicht findet. Ich habe es
sehr gerne gelesen und ich
hoffe, es wird auch anderen
Leuten gefallen. Ich habe es
sehr gerne gelesen und ich
hoffe, es wird auch anderen
Leuten gefallen.

